

# STATUTEN DIENSTHUNDE-BESITZER-VEREIN BERN

## I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

*Name und Sitz*

Der Diensthunde-Besitzer-Verein Bern ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

*Zweck*

Der Diensthunde-Besitzer-Verein Bern bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- c) Förderung der Ausbildung von Hunden für den Alltag, den Sport, den Schutz- und Sicherheitsdienst sowie für weitere praktische Aufgaben.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

*Zweckverfolgung*

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;

- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

*Mitglieder*

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Diensthunde-Besitzer-Verein Bern besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

## Art. 5

### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6

### *Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder*

Die Aktivmitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen. Sie zahlen den vollen Mitgliederbeitrag und haben das volle Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind am Vereinszweck interessierte Mitglieder, die darauf verzichten, am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen. Sie zahlen den halben Mitgliederbeitrag und haben - ausser betreffend vereinsinterne Prüfungsordnungen, den Übungsbetrieb, Prüfungen und die Wahl des technischen Leiters, der Übungsleiter, Piköre und Richter - das volle Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um die Kynologie und um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Der Titel eines Ehrenpräsidenten kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung an verdiente ehemalige Präsidenten verliehen werden. Ehrenpräsidenten haben im Vorstand kein Stimmrecht. Sie können an den Vorstandssitzungen als Berater teilnehmen. Bei Anlässen können ihnen besondere Aufgaben übertragen werden. Sie sind beitragsfrei.

### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7
<i>Erlöschungsgründe</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 8
<i>Austritt</i>	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.  Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.  Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
	Art. 9
<i>Streichung</i>	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
<i>Rekursrecht</i>	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.  Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
	Art. 10
<i>Wirkung</i>	Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Art. 11
<i>Ausschluss</i>	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das Stimmrecht gemäss Art. 6. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

*Pflichten* Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

*Jahresbeitrag* Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

### **III. HAFTBARKEIT**

Art. 17

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

Art. 18

*Organe* Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

*Generalversammlung* Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende November des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

*Ausserordentliche  
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/  
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

*Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Piköre, Richter, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Abänderung der vereinsinternen Prüfungsordnungen;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Genehmigung der Gründung neuer und Entscheid über Rekurse gegen die vom Vorstand beschlossene Auflösung bestehender Ortsgruppen;
- n) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse und Wahlen können, wenn die Versammlungsfreiheit eingeschränkt ist, namentlich im Fall von Epidemien und Pandemien auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

#### Art. 24

#### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Art. 6 bleibt vorbehalten.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 25

##### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter, evtl. Beisitzern). Er wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

#### Art. 26

##### *Vorstandssitzungen*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sitzungen können elektronisch abgehalten werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 27

##### *Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

#### Art. 28

##### *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

	Art. 29
<i>Sekretär</i>	Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
	Art. 30
<i>Kassier</i>	Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
	Art. 31
<i>Technischer Leiter</i>	Dem technischen Leiter obliegt die Aufsicht über das gesamte Ausbildungswesen innerhalb des Vereins. Er koordiniert die Übungen, organisiert Kurse für Übungsleiter und Piköre und wirkt als deren Berater. Die Übungsleiter und Piköre sind ihm unterstellt. Er erstattet dem Präsidenten Meldung über den Übungsbetrieb und den Ausbildungsstand zu Händen des Jahresberichtes.
	Art. 32
<i>Beisitzer</i>	Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
	Art. 33
<i>Revisionsstelle</i>	Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. ORTSGRUPPEN**

### Art. 34

Die Mitglieder des Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern können sich in Ortsgruppen organisieren. Die Mitgliedschaft im Diensthunde-Besitzer-Verein Bern ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Ortsgruppen. Die Ortsgruppen organisieren sich als Vereine.

Derzeit bestehen die Ortsgruppen Riggisberg und Wichtrach.

Die Gründung neuer Ortsgruppen setzt voraus, dass die bisherigen Ortsgruppen den Bedarf der Mitglieder nicht mehr decken können, dass die neue Ortsgruppe ein geographisch anderes Gebiet abdeckt und die bisherigen Ortsgruppen nicht konkurrenziert, dass sie mindestens 15 Mitglieder aufweist, dass sie die nötige Infrastruktur (Platz und Material) selber einbringt und ihre Gründung durch die Generalversammlung des Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern (DBVB) mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen genehmigt wird.

Die Ortsgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung oder die Region.

Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des DBVB und verpflichten sich, als Ortsgruppen des DBVB auf- und für die Ziele des DBVB einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.

Die Ortsgruppen sind für ihre Kassenführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeit haftet das Vermögen des Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern nicht.

Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den DBVB-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Ausbildung von Hunden im Verein zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen, in der Ausbildung und in der Erteilung von Ratschlägen bei der Beschaffung von Hunden.

Der Verein kann den Ortsgruppen die Durchführung von Trainings, Prüfungen und Kursen übertragen.

Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann sie der Vorstand des DBVB abmahnen und verwarnen. Beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom Vorstand des DBVB aufgelöst werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Ortsgruppe innert 30 Tagen beim Vorstand des DBVB Rekurs an die nächste Generalversammlung einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung einer Ortsgruppe erfordert ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Bei der Auflösung einer Ortsgruppe darf allenfalls noch vorhandenes Vermögen der Ortsgruppe nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Verein zur Verwaltung zu übergeben.

Bildet sich innert 5 Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann sie, sobald sie vom DBVB anerkannt ist, beim Vorstand des Vereins das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen. Falls sich innert 5 Jahren seit der Auflösung keine neue Ortsgruppe bildet, fällt das Vermögen an den Verein. Das Mitspracherecht in der Organisation der Ortsgruppe bleibt dem Vorstand vorbehalten.

## **VI. FINANZEN**

Art. 35

*Einkünfte*

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

## **VII. STATUTENREVISION**

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 37

Die Auflösung des Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Januar 2025 angenommen und treten bei Aufnahme des DBVB in die SKG mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2005.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern

Der Präsident:



Bruno Wägli

Die Sekretärin:



Claudia Brechbühl